

WSTW 9310 Teil 1

Ausgabe: 01.01.2025

Ersatz für WSTW 9310, Teil 1, Ausgabe 12.09.2018

ALLGEMEINE EIGNUNGSANFORDERUNGEN UND VERFAHRENSBESTIMMUNGEN DER WIENER STADTWERKE

bei Vergaben gemäß BVergG 2018 idgF

Fortsetzung
WSTW 9310, Teil 1, Seiten 2 bis 6

1 Eignungsanforderungen an die Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer

1.1 Allgemeines, Kommunikation

Diese WSTW 9310 Teil 1 gelten – sofern im Folgenden nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist – unterschiedslos für Auftragsvergaben im klassischen Bereich (2. Teil des BVergG 2018) und im Sektorenbereich (3. Teil des BVergG 2018).

Sofern im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer wie auf Frauen gleichermaßen.

Mitarbeiter des Bewerbers/Bieters, die mit Vertretern des Auftraggebers (in der Folge „AG“) Besprechungen über Fragen der Vergabe führen, müssen der deutschen Sprache mächtig sein oder einen Simultandolmetscher beiziehen, sodass ein reibungsloser Kommunikationsablauf gewährleistet ist. Dies gilt in weiterer Folge auch für die Vertragsabwicklung.

Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Teilnahmeanträge/Angebote in deutscher Sprache zu erstellen. Für Unterlagen und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist bei entsprechender Festlegung des AG jeweils eine (nicht beglaubigte) Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen, jedenfalls aber über Aufforderung des AG vorzulegen. Weiters hat der Bewerber/Bieter über entsprechende Aufforderung des AG zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung der Unterlagen und Nachweise in die deutsche Sprache vorzulegen.

Sofern nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Kommunikation zwischen den Unternehmern und dem AG ausschließlich in elektronischer Form über das Beschaffungs-/Vergabeportal der WSTW. Insbesondere eine telefonische oder sonstige mündliche Kommunikation ist nicht vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch allfällige Anfragenbeantwortungen, Berichtigungen und Klarstellungen ebenfalls über das Beschaffungs-/Vergabeportal zur Verfügung gestellt werden. Eine automatische Benachrichtigung über verfügbar gemachte Anfragenbeantwortungen, Berichtigungen und Klarstellungen über das Beschaffungs-/Vergabeportal erhalten jedoch nur jene interessierten Unternehmer, die sich freiwillig über das Beschaffungs-/Vergabeportal beim Download der Ausschreibungs-/Bewerbungsunterlagen registriert haben. Teilnahmeanträge, Angebote sowie Wettbewerbsarbeiten sind – soweit nicht für Ausnahmefälle (zB Baumassenmodell, Muster) anders festgelegt – ausschließlich in elektronischer Form einzureichen und müssen beim Hochladen über das Beschaffungs-/Vergabeportal mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen sein bzw. hat die Übermittlung so zu erfolgen, dass die Vollständigkeit, Echtheit und Unverfälschtheit der Datensätze mit einer Qualität gewährleistet ist, die mit der Qualität einer qualifizierten elektronischen Signatur bzw. eines qualifizierten elektronischen Siegels vergleichbar ist. Über den Link <https://ec.europa.eu/digital-building-blocks/DSS/webapp-demo/validation> kann überprüft werden, ob die Signatur den gesetzlichen Anforderungen (und somit den Anforderungen der gegenständlichen Verfahrensbestimmungen) entspricht.

Bewerber/Bieter haben sich rechtzeitig über die technischen Voraussetzungen des Beschaffungs-/Vergabeportals der WSTW für die Einreichung von Teilnahmeanträgen, Angeboten, etc zu informieren. Der AG weist darauf hin, dass der Betreiber des Beschaffungs-/Vergabeportals (ANKÖ Service Ges.m.b.H.) für ausländische Unternehmen, die über keine den vorgenannten Anforderungen entsprechende elektronische Signatur verfügen, einen Signaturservice anbietet. Näher Informationen sind direkt beim Betreiber der Vergabeplattform erhältlich (ANKÖ Service Ges.m.b.H. Tel: +43 (0) 1 333 66 66-0 bzw. office@ankoe.at).

1.1.1 Nachweise

Die Erbringung von Nachweisen kann auch durch eine für den AG kostenlos zugängliche Datenbank erfolgen (z.B. ANKÖ), soweit die Nachweise für den AG direkt abrufbar sind. In diesem Fall sind die Datenbank und die entsprechende Mitgliedsnummer zu nennen, womit der Bewerber/Bieter auch der Verwendung seiner Daten zustimmt.

Im Vergabeverfahren erfolgt durch den AG eine Prüfung der Eignung der Bewerber, Bieter und deren in Punkt 1.1.6 definierten Subunternehmer. Die dazu erforderlichen Nachweise sind, sofern sie nicht in einer für den AG kostenlos zugänglichen Datenbank für den AG direkt abrufbar sind, über Aufforderung des AG diesem – sofern der AG in der Aufforderung nicht eine längere Frist festgelegt hat, was in seinem freien Ermessen steht – binnen 5 Kalendertagen zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche geforderten Nachweise sind – über Aufforderung des AG – in aktueller Fassung vorzulegen. Sofern sich das maximal zulässige Alter der Nachweise nicht aus den Bewerbungs- oder Ausschreibungsunterlagen ergibt, dürfen diese zum Zeitpunkt des Ablaufes der Teilnahmeantragsfrist bzw. Angebotsfrist nicht älter als sechs Monate sein.

Für den Fall, dass der Bewerber/Bieter einen Nachweis vorlegt, der nach dem eignungsrelevanten Zeitpunkt datiert und

- aus diesem Grund das Vorliegen der nachzuweisenden Eignungsanforderung zum eignungsrelevanten Zeitpunkt nicht belegt ist und zudem
- der Nachweis für das Vorliegen der nachzuweisenden Eignungsanforderung zum eignungsrelevanten Zeitpunkt nicht (mehr) erhältlich ist,

hat der Bewerber/Bieter – über gesonderte Aufforderung des AG – zusätzlich eine, von einer vertretungsbefugten Person des betroffenen Unternehmens unterfertigte eidesstattliche Erklärung vorzulegen, mit der bestätigt wird, dass die

Eignungsanforderung auch schon zum eignungsrelevanten Zeitpunkt vorgelegen hat. In diesem Fall gilt der Nachweis des Vorliegens der Eignung zum eignungsrelevanten Zeitpunkt als erbracht.

Ein Unternehmer muss bei Vergaben jene Nachweise nicht vorlegen, die dem AG bereits in einem früheren Vergabeverfahren vorgelegt wurden und geeignet sind, die Eignung im eignungsrelevanten Zeitpunkt nachzuweisen. In diesem Fall hat der Unternehmer das konkrete frühere Vergabeverfahren, in dem die Nachweise vorgelegt wurden, bekanntzugeben.

1.1.2 Eigenerklärung als Nachweis der Erfüllung der Eignungskriterien

Der Bewerber, Bieter oder ein in Punkt 1.1.6 definierter Subunternehmer kann seine Eignung zunächst auch durch Vorlage einer Erklärung darüber, dass er die vom AG verlangten Eignungskriterien erfüllt und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann, belegen. In einer solchen Eigenerklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Unternehmer konkret verfügt.

Die Möglichkeit, die Eignung sowie gegebenenfalls die Erfüllung der Auswahlkriterien auch durch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 zu belegen, bleibt davon unberührt.

In jedem Fall hat der Bewerber/Bieter sowie der in Punkt 1.1.6 definierte Subunternehmer, welcher seine Eignung durch Vorlage einer Eigenerklärung belegt, die festgelegten Nachweise über Aufforderung des AG unverzüglich nachzureichen (vgl. Punkt 1.1.1). Bei Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich wird der AG jedenfalls den präsumtiven Zuschlagsempfänger sowie gegebenenfalls sämtliche für den Zuschlag in Betracht kommende Bieter dazu auffordern, die in den jeweiligen Bewerbungs-/Ausschreibungsunterlagen festgelegten Nachweise vorzulegen. Subunternehmer gemäß Punkt 1.1.6 des präsumtiven Zuschlagsempfängers (sowie gegebenenfalls von für den Zuschlag in Betracht kommenden Bietern) werden vom AG dann aufgefordert, die festgelegten Nachweise vorzulegen, wenn der vom jeweiligen Subunternehmer zu erbringende Leistungsteil im Oberschwellenbereich liegt.

1.1.3 Eigenerklärung zu den Sanktionsmaßnahmen

Der Bewerber/Bieter sowie dessen Subunternehmer gemäß Punkt 1.1.6 haben bei Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich eine Eigenerklärung beizubringen, wonach er, bzw. sein Angebot nicht dem Verbot des Artikel 5k Abs 1 SanktionenVO (EU) 2022/576 bezogen auf VO (EU) 833/2014 idgF unterliegt.

1.1.4 Meldepflichten über verzerrende drittstaatliche Subventionen

Bei Vergaben mit Relevanz im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2022/2560 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen in der geltenden Fassung [„FSR-VO“, va bei Projekten mit geschätztem Auftragswert ab EUR 250 Mio. (exkl. USt.)], werden die Bewerber/Bieter darauf hingewiesen, dass sie der Meldepflicht nach Art. 29 der FSR-VO unterliegen. Weitere Details werden in der Bekanntmachung und den Unterlagen des jeweils konkret betroffenen Vergabeverfahrens bekannt gegeben.

1.1.5 Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bei Bewerber-/Bietergemeinschaften müssen die Anforderungen für Befugnis und Zuverlässigkeit für jedes Mitglied erfüllt sein. Umfasst der Leistungsgegenstand ausschließlich Leistungen, für die dieselbe Befugnis erforderlich ist, so haben im Falle der Teilnahme durch eine Bewerber-/Bietergemeinschaft am Vergabeverfahren alle Mitglieder die entsprechende Befugnis nachzuweisen. Im Falle der Ausschreibung einer Gesamtleistung, die unterschiedliche Befugnisse in verschiedenen Fachrichtungen erfordert, hat jedes Mitglied einer Bewerber-/Bietergemeinschaft die Befugnis für den ihm konkret zu fallenden Leistungsteil nachzuweisen.

Im Falle einer Mehrfachbeteiligung durch ein Unternehmen - a) als Mitglied an mehreren Bewerber-/Bietergemeinschaften gleichzeitig, oder b) als Bewerber/Bieter einerseits und als Mitglied einer Bewerber-/Bietergemeinschaften andererseits, oder c) als Subunternehmer eines Bewerbers/Bieters bzw einer Bewerber-/Bietergemeinschaft einerseits und als Bewerber/Bieter bzw als Mitglied einer Bewerber-/Bietergemeinschaft andererseits - haben die betreffenden Bewerber/Bieter bzw Bewerber-/Bietergemeinschaften nach Aufforderung des AG, unverzüglich einen ausreichenden Nachweis zu erbringen, dass

- sich das Verhältnis der betroffenen Unternehmer zueinander nicht auf das Verhalten im Rahmen des Vergabeverfahrens auswirkt, und
- keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs besteht, und
- die Teilnahmeanträge und/oder Angebote völlig unabhängig voneinander erstellt wurden bzw. werden.

Sofern der Nachweis nicht innerhalb der vom AG vorgegebenen Frist erbracht wird, werden die Bewerbungen/die Teilnahmeanträge/die Angebote der betreffenden Bewerber/Bieter bzw Bewerber-/Bietergemeinschaften im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt (Nicht-Zulassung bzw Ausscheiden).

1.1.6 Subunternehmer

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen gemäß § 2 Z 40 BVergG 2018.

Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind folgende Subunternehmer im Formblatt „SUBUNTERNEHMER“ bekannt zu geben:

- Jene Subunternehmer, die für die Leistungserbringung herangezogen werden und deren voraussichtlicher Leistungsteil mehr als 10 % des angebotenen Gesamt- oder Pauschalpreises ausmacht und/oder gegebenenfalls vom AG als wesentlicher Leistungsteil definiert wurde (nicht erforderlicher Subunternehmer).
- Jene Subunternehmer, die für den Nachweis der Eignung, Auswahl und/oder der Qualitätskriterien im Rahmen der Eignungs-, Auswahl- bzw Zuschlagskriterien herangezogen werden und die für die Leistungserbringung vorgesehen sind (erforderliche Subunternehmer).

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil erforderliche Eignung besitzt.

Sofern der AG im Rahmen der Eignungsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass ein namhaft gemachter Subunternehmer die Anforderungen an die Eignung nicht erfüllt, wird der Bewerber/Bieter zur Namhaftmachung eines alternativen Subunternehmers aufgefordert. Sofern es sich bei dem nicht geeigneten Subunternehmer um einen eignungsrelevanten Subunternehmer handelt und es durch den Austausch des erforderlichen Subunternehmers zu einer wesentlichen Änderung des Angebots/Teilnahantrags kommt, führt dies zum Ausscheiden des Angebotes des Bieters bzw zur Nicht-Zulassung des Bewerbers zur zweiten Stufe.

Auf die Unterscheidung zwischen Subunternehmern (§ 2 Z 34 BVerG 2018) und anderen Unternehmen, die keine Subunternehmer sind, aber auf deren Kapazitäten sich der Bewerber/Bieter zum Nachweis der Eignung, Auswahl und/oder der Qualitätskriterien im Rahmen der Zuschlagskriterien stützt (sog „Dritte“) wird ausdrücklich hingewiesen. In diesem Dokument ist lediglich von Subunternehmern die Rede. Sämtliche Festlegungen und Vorgaben zu Subunternehmern gemäß Punkt 1.1.6 gelten gleichermaßen auch für Dritte.

Die Berufung des Bewerbers/Bieters auf Kapazitäten Dritter zum Nachweis der Eignung ist nur insoweit zulässig, als der betreffende Dritte über die Kapazitäten, auf welche sich der Bewerber/Bieter stützt, verfügt und die für die Zurverfügungstellung der betreffenden Kapazitäten erforderliche Befugnis und die berufliche Zuverlässigkeit besitzt.

1.2 Nachweis der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Eignung werden in jedem Fall folgende Anforderungen an die Eignung festgelegt, sodass die Bewerber/Bieter die festgelegten Nachweise (über Aufforderung durch den AG) beizubringen haben:

1.2.1 Befugnis

- (1) Der Bewerber/Bieter hat nachzuweisen, dass er die zur Ausführung der Leistungen erforderliche Berechtigung besitzt.
- (2) Der Nachweis der Befugnis ist durch nachfolgende Unterlagen zu führen:
 - Urkunde über die Eintragung des Unternehmers im betreffenden in Anhang IX zum BVerG 2018 angeführten Berufs- oder Handelsregister des Sitzstaates oder die Vorlage der betreffenden in Anhang IX zum BVerG 2018 genannten Bescheinigung oder Erklärung
 - Auskunft aus der Verwaltungsstraferevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß § 35 LSD-BG (wird vom AG eingeholt)

1.2.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- (1) Sofern nichts anderes festgelegt ist, hat der Bewerber/Bieter nachzuweisen, dass er ein KSV-Rating nicht schlechter als 399 oder eine gleichwertige Bonitätsstufe einer anderen gleichwertigen europäischen Wirtschaftsauskunftsstelle aufweist.
- (2) Der Nachweis ist durch nachfolgende Unterlagen zu führen:
 - Auskunft des Kreditschutzverbandes von 1870 oder einer gleichwertigen europäischen Wirtschaftsauskunftsstelle
- (3) Bei Bewerber-/Bietergemeinschaften genügt, dass ein Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft dieses Rating nachweist, wenn dieses Mitglied gleichzeitig alle anderen vom AG festgelegten Anforderungen an die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (bspw den allenfalls nachzuweisenden Mindestumsatz) selbst erfüllt. Andernfalls wird das nach den Gesamtumsätzen ohne USt. (Durchschnitt über die letzten 3 Jahre) gewichtete arithmetische Mittel der Ratings aller Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft herangezogen.

Beispiel anhand einer Bewerber-/Bietergemeinschaft, die aus drei Mitgliedern besteht:

Firma	Gesamtumsatz	KSV-Rating
Firma 1	U1 = 60 Mo EUR	K1 = 300
Firma 2	U2 = 20 Mo EUR	K2 = 400
Firma 3	U3 = 10 Mo EUR	K3 = 350
gewichtetes arithmetisches Mittel der KSV-Ratings	$K = \frac{U_1 \cdot K_1 + U_2 \cdot K_2 + U_3 \cdot K_3}{U_1 + U_2 + U_3} = 327,8$	

1.2.3 Technische Leistungsfähigkeit

- (1) Sofern nichts anderes festgelegt ist, hat der Bewerber/Bieter mindestens eine Referenz über ordnungsgemäß erbrachte Leistungen entsprechend dem angegebenen CPV-Code innerhalb der letzten fünf Jahre nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis ist durch nachfolgende Unterlagen zu führen:
 - Nachweise über die erbrachten Leistungen unter Angabe von: Name und Sitz des Leistungsempfängers sowie Name der Auskunftsperson; Wert der Leistung; Zeit und Ort der Leistungserbringung; Angabe, ob die Leistung ordnungsgemäß ausgeführt wurde; bei Referenzen, die der Unternehmer in einer Arbeitsgemeinschaft erbracht hat zusätzlich: der vom Unternehmer erbrachte Leistungsteil, der die Mindestanforderungen an die vom AG festgelegte Referenz umfasst haben muss.

1.2.4 Zuverlässigkeit

- (1) Der Nachweis für die Darlegung der beruflichen Zuverlässigkeit ist durch Vorlage nachfolgender Unterlagen zu führen:
 - die Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968, bzw. die Registerauskunft für Verbände gemäß § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBl. Nr. 217/1896, oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers; dies gilt ausschließlich für die geschäftsführenden Personen des Unternehmers (Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder). Bescheinigungen für Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder des Bewerbers/Bieters, die weder die Staatsbürgerschaft des Sitzstaates des Unternehmers aufweisen noch dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, müssen aus jenem Land stammen, dessen Staatsbürgerschaft der Geschäftsführer/das Vorstandsmitglied aufweist oder in dem der Geschäftsführer/das Vorstandsmitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in dem der Bewerber/Bieter seinen Sitz hat.
 - die Insolvenzdatei gemäß § 256 der Insolvenzordnung – IO, RGBl. Nr. 337/1914, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (§ 78 Abs 1 Z 2 BVergG 2018 im klassischen Bereich bzw § 249 Abs 2 Z 1 BVergG 2018 im Sektorenbereich)
 - der Firmenbuchauszug gemäß § 33 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, und die Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) gemäß § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (§ 78 Abs 1 Z 3 BVergG 2018 im klassischen Bereich bzw § 249 Abs 2 Z 2 BVergG 2018 im Sektorenbereich)
 - die letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers und die letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (§ 78 Abs 1 Z 6 BVergG 2018 im klassischen Bereich bzw § 249 Abs 2 Z 5 BVergG 2018 im Sektorenbereich)
- (2) Werden die in Pkt (3) genannten Nachweise im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 78 Abs 1 Z 1 bis Z 3 und Z 6 BVergG 2018 (im klassischen Bereich) bzw § 249 Abs 1 und Abs 2 BVergG 2018 (im Sektorenbereich) vorgesehenen Fälle erwähnt, so hat der Unternehmer eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers abgegebene Erklärung vorzulegen, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs 1 Z 1 bis Z 3 und Z 6 BVergG 2018 (im klassischen Bereich) bzw § 249 Abs 1 und Abs 2 BVergG 2018 (im Sektorenbereich) vorliegt.
- (3) Vom AG werden über die für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bewerber/Bieter und deren Subunternehmer gemäß Punkt 1.1.6 zudem nachfolgende Auskünfte eingeholt:
 - Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b AusIBG
 - Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß § 35 LSD-BG

2 Verfahrensbestimmungen

2.1 Zulassung zur zweiten Verfahrensstufe

Langen im Rahmen eines Vergabeverfahrens weniger Teilnahmeanträge von befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Bewerbern als die vom AG festgelegte Anzahl von aufzufordernden Bewerbern ein oder bleiben nach Prüfung der Teilnahmeanträge weniger als die festgelegte Anzahl von aufzufordernden Bewerbern übrig, ist der AG sowohl berechtigt, das Vergabeverfahren weiterzuführen, als auch weitere geeignete Unternehmen durch Einladung zur Angebotslegung (Zulassung zur 2. Verfahrensstufe) in das Vergabeverfahren einzubeziehen. Bei einer losweisen Vergabe gilt dies auch pro Los.

2.2 Unterlagen für mehrstufige Vergabeverfahren

Allenfalls vom Auftraggeber bereits in der ersten Verfahrensstufe veröffentlichte Grundlagen für die nachfolgende Angebotslegung haben lediglich informativen Charakter und können in der zweiten Verfahrensstufe vom Auftraggeber konkretisiert oder im rechtlich zulässigen Ausmaß abgeändert werden.

2.3 Folgen falscher Auskünfte / Nachträglicher Wegfall der Eignung

Stellt sich heraus, dass ein Bewerber/Bieter falsche Auskünfte im Vergabeverfahren erteilt hat, behält sich der AG vor, einen etwaigen daraus resultierenden Schaden geltend zu machen. In solchen Fällen sowie in Fällen, in denen – aus welchen Gründen auch immer – die Anforderungen an die Eignung durch den Bewerber/Bieter nach erfolgreich abgeschlossener Eignungsprüfung während dem laufenden Vergabeverfahren nicht mehr erfüllt werden, wird der Bewerber nicht zur zweiten Stufe zugelassen bzw das Angebot des Bieters ausgeschieden. Letzteren Falls hat der AG – sofern es sich um ein zweistufiges Verfahren handelt – in der zweiten Verfahrensstufe (unabhängig vom Stand des Vergabeverfahrens) das Recht, einen allenfalls nachgereichten geeigneten Bewerber der ersten Verfahrensstufe nachträglich zur zweiten Verfahrensstufe zuzulassen und zur Angebotsabgabe aufzufordern sowie weitere Verhandlungen zu führen (sog „Nachrückerregelung“). Stellt sich im laufenden Vergabeverfahren heraus, dass ein Subunternehmer gemäß Punkt 1.1.6 falsche Auskünfte erteilt hat bzw die Anforderungen an die Eignung nach erfolgreich abgeschlossener Eignungsprüfung während dem laufenden Vergabeverfahren nicht mehr erfüllt werden, wird der Auftraggeber diesen Subunternehmer ablehnen. Sofern es sich hierbei um einen erforderlichen Subunternehmer handelt und es durch den Austausch des erforderlichen Subunternehmers zu einer wesentlichen Änderung des Angebots/Teilnahmeantrags kommt, führt dies zum Ausscheiden des Angebotes des Bieters bzw zur Nicht-Zulassung des Bewerbers zur zweiten Stufe; in diesem Fall gilt ebenfalls die Nachrückerregelung.